

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 30. Jan. 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

v. Polenz: Einiges über die Motiven, weshalb die Deputation sich nicht für die von den Fabrikgebäudebesitzern verlangte Freiheit in der angetragenen Maße ausgesprochen hat, halte ich mich anzugeben verbunden. Da die Erlaubniß zur Assurance in fremden Anstalten, wo der Wiederaufbau nicht Bedingung ist, um deswillen mit versagt ist, um jeden Reiz zu böswilligen Bränden abzuschneiden, so wäre es unbillig, eine Classe der Staatsbürger von diesem Verdachte, der alle trifft, auszunehmen, zumal die zwei Hauptforderungen der Petenten erfüllt werden. Sie glauben 1) nicht verpflichtet zu sein, hohe Beiträge zu zahlen, weil auf sie nicht so wie bei andern Wohnungsbesitzern die Wohlthat zurückwirken kann, 2) wäre es eine harte Zumuthung, wenn sie Gebäude zu Fortsetzung eines Geschäfts aufbauen sollten, welches keinen Vortheil mehr gewähre. — Dem ersten Verlangen genügt schon das Gesetz, indem es nachläßt, nur das Verbrennbare, und auch von diesem nur die Hälfte zu versichern, wodurch es also jedem Interessenten freisteht, die Unterstützung, dafern es von dieser Seite angesehen wird, sehr zu mindern. Es möchte aber wohl gerade zum Vortheil des Fabrikherrn gereichen, wenn er genöthigt ist, einen Theil seines Eigenthums sicher zu stellen. Was aber den Empfang der Brandvergütungsgelder ohne Verpflichtung zum Wiederaufbau anbelangt, so ist ihnen dieser Vortheil, obgleich die sehr geehrten Sprecher vor mir es nicht anerkannt zu haben scheinen, doch im 80. S. der neuen Fassung vollkommen gesichert, indem sie diese Gelder an Personen, welche an jedem beliebigen Orte im Lande bauen wollen, cediren können.

v. Carlowitz: Wenn auch manche Classen der Staatsbürger ihre Erwartungen von der gegenwärtigen Ständeversammlung nicht erfüllt sahen, so seien doch gewiß den Fabrikbesitzern durch den Anschluß Sachsens an den preussischen Zollverband so große Vortheile erwachsen, daß sie wirklich keine Ursache zu Klagen hätten. Dessenungeachtet würde er sich für den Gesetzentwurf erklären, wenn anders die vorliegende Frage ihm als durchaus bejahend erscheinen könne. Dieß glaube er aber nicht, denn wenn man nun durchaus eine Zwangsanstalt beizubehalten wünsche, so müsse auch ein jeder Hausbesitzer zur Unterstützung gezogen werden. Wenn man aber anführe, daß nur der geringste Theil der Fabrikgebäude zu Wohnungen bestimmt sei, so müsse man auch Scheunen, Brennereien, Ställe u. in

dieselbe Kategorie stellen. Eben so wenig könne man annehmen, daß die Fabrikgebäude im Durchschnitte mehr leicht als massiv gebauet wären.

Bürgermeister Wehner: Wenn der geehrte Sprecher der Vortheile gedacht, welche für die Fabrikbesitzer aus dem Anschlusse an den Zollverband hervorgegangen wären, und daraus den Schluß gezogen habe, als könne man den Fabrikhabern größere Beiträge zur Immobilien-Brandkasse als Unterstützung für Uermere zumuthen, so müsse er beispielsweise der großen Vortheile gedenken, welche einige Städte des Landes vorzugsweise vor den übrigen genossen. Zwickau erhalte ein Appellationsgericht und eine Kreisregierung, Leipzig genieße große Vortheile als Messplatz, Dresden als Residenz. Dessenungeachtet werde aber Niemand diesen Städten verhältnißmäßig größere Beiträge zur Brandkasse als anderen Orten zumuthen. Er finde es daher ganz unpassend, den Zollverband in der gedachten Maße hier anzuziehen, besonders, da er für ganz Sachsen abgeschlossen und dessen Erfolg noch höchst ungewiß sei.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Verschiedene Gründe ließen sich aufführen, welche die Eximirung der Fabrikgebäude rechtfertigten. Fasse man zuvörderst den Zweck des Institutes in's Auge, so sei dieser ein rein national-ökonomischer und staatswirthschaftlicher, nicht aber der einer Societät. Der Staatsbürger solle vor dem Verluste der Wohnung sicher gestellt, der Staat vor Caducitäten bewahrt werden. Es handle sich aber nur von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Fabrikgebäude hätten an sich keinen absoluten Werth, sie seien eigentlich weiter nichts als Fabrikutensilien, und könnten nur als ein Theil des Fabrikwerks, als Decke der Maschinen in Anschlag gebracht werden. Brenne aber ein Fabrikgebäude ab, und sei als solches nicht mehr nothwendig, so könne doch der Staat offenbar nicht wünschen, das dafür ausfallende Vergütungscapital nutzlos zum Wiederaufbau verwendet zu sehen. Zweitens aber seien die Fabrikgebäude meistens von solcher Größe und Umfange, daß sie, bei denen die Summe der Versicherung oft 15- bis 20mal höher gestellt sei, als bei Häusern der kleinern Städte, in denen sie sich meistens mitten inne befänden, den versicherten Werth und, im Falle einer Feuersbrunst, die Vergütungssumme sehr erhöhen würden, was bei landwirthschaftlichen Gebäuden nicht der Fall sei. Drittens aber müsse durch Ausschließung der Fabrikgebäude der Societätsverband ungemein gewinnen. Denn der Werth der Fabrikgebäude betrage wenigstens 2,000,000 Thaler, und wie die Erfahrung lehre, würden gerade diese Gebäude unverhältnißmäßig versichert, indem gerade sie wegen des darin betriebenen Geschäfts am häu-